

Zusammenfassung
Rechtsgutachtliche Stellungnahme
zu entschädigungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Netzausbau,
insbesondere zur Zulässigkeit "wiederkehrender Vergütungen"

"Wiederkehrende Vergütungen" in Ergänzung zur Dienstbarkeitsentschädigung begegnen **erheblichen rechtlichen Bedenken.**

"Wiederkehrende Vergütungen" stehen nicht in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Enteignungsentschädigung.

Da mit diesem Institut – wie bei der Enteignungsentschädigung – an die Inanspruchnahme von Flächen angeknüpft wird, die auch im Wege der Enteignung beschafft werden könnten, müssen "wiederkehrende Vergütungen" – auch wenn sie auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen geleistet würden – denselben verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen wie die Enteignungsentschädigung.

Weder Konzessionsabgaben noch Ausgleichszahlungen an Kommunen sind an diesen Maßstäben zu messen. Sie sind kein tauglicher Vergleichsmaßstab.

"Wiederkehrende Vergütungen" würden zu einer weit den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks überschreitenden Entschädigung führen und damit nicht mehr nur erlittene Vermögenseinbußen wegen des Rechtsverlusts ausgleichen. Dies würde einseitig die Betroffenen bevorteilen, zu einer Überkompensation führen und keine "gerechte Abwägung" der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten darstellen. Dies ist durch die grundsätzlich weiten Spielräume bei der Regelung der Entschädigung nicht gedeckt.

Dies gilt umso mehr, als Vorhabenträger aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf beschränkt sind, Grundstücke dinglich zu belasten, wenn ein vollständiger Entzug für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich ist. Die Übertragung des Eigentums können sie nicht verlangen, selbst wenn sie durch "wiederkehrende Vergütungen" ein Mehrfaches des Verkehrswerts leisten müssten.

"Wiederkehrende Vergütungen" können nicht auf den SuedLink und den SuedOstLink oder überhaupt auf Netzausbauvorhaben beschränkt werden.

Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, die beiden Vorhaben entschädigungsrechtlich anders zu behandeln als andere Vorhaben, die ebenfalls auf der Gleichstromebene vorrangig als Erdkabel zu errichten sind, bzw. als Energieleitungsvorhaben im Allgemeinen. Auch für ein gesondertes "netzausbaubezogenes" Entschädigungsrecht sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Es besteht vielmehr das Risiko, dass die Einführung "wiederkehrender Vergütungen" für den Bereich des Netzausbaus aus Gründen der Gleichbehandlung zu entsprechenden Zahlungen auch bei anderen linienhaften Infrastrukturen führt. Hierzu zählen nicht nur überörtliche Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, die unterirdisch verlegt werden, sondern auch Fernstraßen, Schienen- und Wasserwege. Hinzu kommt das Risiko, dass "wiederkehrende Vergütungen" auch für Bestandsleitungen greifen, etwa wenn diese durch Ertüchtigungsmaßnahmen verändert werden oder wenn (Rahmen-)Vereinbarungen die Berücksichtigung neuer Umstände vorsehen.